

Der Bürgermeister



Postanschrift: STADT DÜREN • Amt 60 • 52348 Düren

Piratenpartei NRW  
z. H. Herrn Thomas Heinrichs  
[REDACTED]

**Bauverwaltungsamt**  
Am Ellernbusch 18 - 20

**Auskunft erteilt:**  
Herr Klaßen, Zi. 0054 (EG)

Telefon: 02421 25-2407  
Telefax: 02421 25-180-2406  
E-Mail: o.klassen@dueren.de

Mein Zeichen: 6010-10/13560  
Düren, 04.04.2014

**Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (gleichzeitig als Ordnungsverfügung) - Plakatieren im Stadtgebiet Düren anlässlich der NRW-Kommunalwahl und der Europawahl am 25. Mai 2014**

**Ihr Antrag vom 10.03.2014**

**Art der Sondernutzung:** Plakatieren im öffentlichen Straßenraum des Stadtgebietes Düren innerhalb geschlossener Ortschaften zum Zwecke der Wahlsichtwerbung aus Anlass der NRW-Kommunalwahl und der Europawahl am 25. Mai 2014

Diese Sondernutzungserlaubnis berechtigt ausschließlich nur zum Plakatieren an Straßenbeleuchtungsmasten.

**Anzahl der Plakate:** ca. 200 Stück

**Größe der Plakate:** DIN A 1

**Erlaubniszeitraum:** 11.04.2014 – 30.05.2014

**Auflagen und Bedingungen:** Gemäß Anlage!

**Verwaltungsgebühr:** ⇒ ⇒ **23,00 €**  
=====

Kassenzeichen: [REDACTED]  
(Bei der Zahlung bitte unbedingt angeben!)

Sehr geehrter Herr Heinrichs,

aufgrund Ihres o. g. Antrages wird Ihnen hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit gültigen Fassung erlaubt, die oben näher bezeichnete Sondernutzung in dem dort genannten Erlaubniszeitraum unter der Beachtung und Einhaltung der Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) auszuüben.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Sollten Sie eine darüber hinausgehende Sondernutzung oder diese über den Erlaubniszeitraum hinaus ausüben wollen, so bitte ich Sie bereits jetzt, vorher einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung, Verlängerung oder Wiedererteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Ich behalte mir gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung vor, einzelne Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides (Nebenbestimmungen) zu streichen, zu ändern, zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung ordne ich hiermit aus Gründen des öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis und der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen an. Dies hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage entfällt.

#### Begründung:

Das öffentliche Interesse rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass bei einer nicht ordnungsgemäßen Plakatierung bzw. der Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) Verkehrsbeeinträchtigungen / Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sogar Gefahren für Verkehrsteilnehmer entstehen können und diese Beeinträchtigungen bzw. Gefahren bei der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage nicht zu beseitigen sind.

Die Auflagen und Bedingungen, die insbesondere der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und dem Schutz der Verkehrsteilnehmer dienen, würden ihren Zwecke nicht erfüllen, wenn Zu widerhandlungen dadurch hingenommen werden müssten, dass eine Klage aufschiebende Wirkung hätte.

#### Gebührenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 03.07.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 3 des Gebührentarifes zu dieser Satzung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 23,00 € erhoben und festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von

**23,00 €**

ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides unter der Angabe des Kassenzeichens



an die Stadtkasse Düren, Konto-Nr. 110 148 bei der Sparkasse Düren (BLZ 395 501 10) - IBAN: DE 84 3955 0110 0000 1101 48 - BIC: SDUEDE33XXX - einzuzahlen.

Eine Zahlung ohne die vollständige und korrekte Angabe des genannten Kassenzeichens kann von der Stadtkasse nicht ordnungsgemäß verbucht werden und würde dazu führen, dass Ihre Zahlung als vorerst nicht geleistet gilt. Sie laufen dann Gefahr, dass die Forderung ungewollt in den Prozess der zwangsweisen Beitreibung mit allen damit für Sie verbundenen Nachteilen und Ärgernissen gerät.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Die Klage kann ab dem 01.01.2013 auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

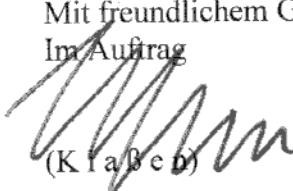
Eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

#### Hinweis:

Eine Klage gegen meinen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



(Klaß)

## Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

### Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) zum Plakatieren im Stadtgebiet Düren anlässlich der NRW-Kommunalwahl und der Europawahl am 25. Mai 2014

1. Die Sondernutzungserlaubnis berechtigt Sie zum Plakatieren im öffentlichen Straßenraum des Stadtgebietes Düren innerhalb geschlossener Ortschaften. Die Plakatierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Wahlsichtwerbung aus Anlass der NRW-Kommunalwahl am und der Europawahl 25. Mai 2014.
2. Für die Bewerbung eventueller „Sonderwahlkampfveranstaltungen“ ist ggf. eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis erforderlich.
3. Das Plakatieren außerhalb geschlossener Ortschaften richtet sich nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - III B 2 – 22-33 - und des Innenministeriums - 11/20-10.10 - vom 08.08.2003 und dem zu diesem Erlass ergangene Schreiben der Kreisverwaltung Düren vom 24.02.2009 (siehe Anlage).
4. Die Plakate dürfen nur an den Masten der Straßenbeleuchtung angebracht werden. Die Anbringung der Plakate an anderen Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsfläche (Bäume, Baumeinfriedungen und dergl.) ist nicht gestattet.
5. Die Befestigung der Plakattafeln an den Masten der Straßenbeleuchtung darf nur in der Form erfolgen, dass insbesondere bei lackierten Stahlmasten keine Lackschäden zurückbleiben.

Die Befestigung der Plakattafeln darf zum Schutze der Straßenbeleuchtungsmasten daher grundsätzlich nur mit „Kunststoff-Kabelbindern“ oder mit vergleichbaren Materialien erfolgen. „Ungeschützte“ Stahlbänder oder Draht dürfen zur Anbringung der Plakattafeln ausdrücklich nicht benutzt werden. Trotzdem auftretende Schäden an den Straßenbeleuchtungsmasten, verursacht durch das Plakatieren, gehen vollständig zu Lasten des Erlaubnisnehmers.

6. Bei der Anbringung der Plakattafeln ist bei der Benutzung von Anstelleitern auch auf einen geeigneten Anlegeschutz zu achten.
7. An jeder Straßenleuchte darf je Partei bzw. Wählergruppe nur ein Plakat / Doppelplakat angebracht werden.
8. **Es darf maximal jede fünfte Straßenleuchte als Plakierungsmöglichkeit genutzt werden.** Nach erfolgter Plakatierung an einer Leuchte darf innerhalb des gleichen Straßenzuges dementsprechend erst wieder in einem Abstand von mindestens 4 Leuchten erneut plakatiert werden.
9. Die Anzahl der Plakate (zzgl. eventuell anderer Befestigungen am Mast) darf die Stabilität des jeweiligen Mastes, z. B. durch Windlasten, nicht gefährden. An jedem Straßenbeleuchtungsmast dürfen daher höchstens 2 Plakate / Doppelplakate verschiedener Parteien bzw. Wählergruppen übereinander angebracht werden.

10. Werden für die Plakatierung private Flächen in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin.
11. Die in der Sondernutzungserlaubnis angegebene zulässige Anzahl der Plakate sowie deren Größe sind einzuhalten.
12. Auf mein Verlangen hin ist hier eine vollständige und detaillierte Auflistung der jeweiligen Anbringungsorte der Plakate einzureichen.
13. **Grundsätzlich darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Plakate nicht beeinträchtigt werden.**

Die Plakate müssen so beschaffen sein und angebracht werden, dass durch sie weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt oder gefährdet wird.

14. Durch die Plakatierung darf die Sichtbeziehung zwischen Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern nicht beeinträchtigt werden. **Das Plakatieren in dem Bereich von Fußgängerüberwegen ist nicht erlaubt.**
15. Bei Plakaten über Gehwegen oder Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,25 m verbleiben.
16. In Zusammenhang mit der Wahlplakatierung sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

U. a. ist gemäß § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung das Plakatieren an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.

Weiterhin darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und - einrichtungen Anlass geben. Ebenso dürfen Plakate nicht angebracht werden, wenn sie die Wirkung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen.

17. **Die Plakate dürfen nicht in dem Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen angebracht werden. Weiterhin ist das Plakatieren am Innenrand von Kurven sowie an engen und unübersichtlichen Stellen unzulässig.**

Die Plakate dürfen zudem nicht in dem unmittelbaren Bereich von Kreisverkehrsplätzen angebracht werden. Insbesondere ist das Plakatieren in dem Bereich und dem Innenraum des Kreisverkehrs „Friedrich-Ebert-Platz“ ausdrücklich nicht erlaubt.

18. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
19. Die Plakate müssen auf einer festen und witterungsbeständigen Unterlage aufgeklebt sein.
20. Die Plakate sind in der Form zu befestigen, dass sie sich nicht durch Windböen oder sonstige Witterungseinflüsse lösen können.

21. Die Plakate sind regelmäßig auf Befestigung, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz des Stadtbildes unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
22. Plakate an nicht ordnungsgemäßen Anbringungsorten sind auf mein Verlangen hin unverzüglich zu entfernen. Gleiches gilt für nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate, durch welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, wird die betreffende Plakatierung durch die Stadt Düren oder ein beauftragtes Unternehmen kostenpflichtig entfernt und entsorgt.
23. An dem Wahltag selber, d. h. am 25. Mai 2014, ist das Plakatieren in dem unmittelbaren Bereich der jeweiligen Wahllokale nicht erlaubt.
24. Nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes (30. Mai 2014) sind alle von Ihnen angebrachten Plakate sowie eventuelle Befestigungsmaterialen wie z. B. Kabelbinder vollständig zu entfernen.

Sollte dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet werden, werde ich die noch vorhandenen Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten entfernen bzw. entfernen lassen.

25. Der Erlaubnisnehmer ist für die Beachtung und Einhaltung der Auflagen und Bedingungen, auch durch Dritte, verantwortlich. Eine Zu widerhandlung gegen die Auflagen und Bedingungen kann den sofortigen - auch teilweisen - Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

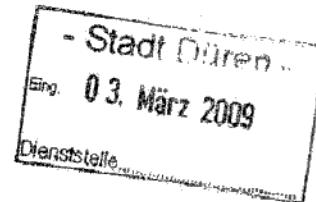
Der in dem Bescheid verankerte Widerruf der Erlaubnis wird ausdrücklich bereits jetzt für den Fall angekündigt, dass die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden oder dies aus übergeordnetem öffentlichem Interesse notwendig werden sollte.

Sollte sich während der Erlaubnisdauer ergeben, dass die Sondernutzung zu Unzuträglichkeiten führt oder der Gemeingebräuch in einer nicht vorhersehbaren Weise beeinträchtigt wird, behalte ich mir vor, die Sondernutzungserlaubnis teilweise oder ganz zu widerrufen bzw. weiteren Erlaubnisanträgen in dieser Form nicht mehr stattzugeben.

### **Hinweise:**

Der Sondernutzungsnehmer als Inhaber dieser Erlaubnis

- haftet unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Erlaubnis an den Straßen und ihren Nebenanlagen verursacht werden,
- verzichtet gegenüber der Stadt Düren sowie deren Bedienstete auf alle Ansprüche aus Schäden, die ihm beim Gebrauch der Erlaubnis entstehen,
- stellt die Stadt Düren sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, welche durch den Gebrauch der Erlaubnis verursacht werden,
- haftet für Unfälle aller Art, die auf den Gebrauch der Erlaubnis zurückzuführen sind.



**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,  
Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden  
in Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung  
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –  
v. 8.8.2003

**1**

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

**1.1**

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

**1.2**

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Artikel 67a, 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130/SGV. NRW. 1111) die unter den Nr. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

**2**

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

**2.1**

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, ( vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

**2.2**

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

**2.2.1**

bei Volksinitiativen vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§ 4 i.V. mit §§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG),

**2.2.2**

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

**2.2.3**

bei Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst (§ 25 VIVBVEG) unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen)

sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

### 3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

#### 3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

#### 3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

### 4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

### 5

Soweit die Träger<sup>1</sup> der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBI. III 911-1), §§ 18, 19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsbühren abzusehen.

### 6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBI.NRW. 922- wird aufgehoben.

- MBL NRW, 2003 S. 1010

# KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

## Der Landrat als Kreiswahlleiter

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

An die  
im Kreistag vertretenen  
Parteien und Wählergruppierungen

Dienstgebäude	Zimmer-Nr.
Bismarckstr. 16, Düren	242 (Haus A)
Auskunft	
Daniel Grob	
Telefon-Durchwahl	Fax
02421/22-2464	02421/22-2024
eMail	
amt10@kreis-dueren.de	

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!  
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:  
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

10/4 12 91 04

24. Februar 2009

### Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Zulässigkeit von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen  
Übersende ich Ihnen den beigefügten Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie  
und Landesplanung sowie des Innenministeriums NRW vom 08.08.2003 zur Kenntnis-  
nahme und mit der Bitte um Beachtung.

Nach Ziffer 3 des o.a. Erlasses ist die Plakatwerbung **außerhalb geschlossener Ortschaften** im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven unzulässig. Die Bereiche von Kreuzungen und Einmündungen werden jeweils in einem Abstand von 250 Meter vor und hinter den Knotenpunkten gerechnet. Diese Regelung betrifft nur Kreuzungen und Einmündungen von klassifizierten Straßen. Bei Einmündungen untergeordneter Straßen (mit geringer Verkehrsbedeutung) wird der Bereich auf 100 Meter verringert. Im Bereich von Bahnübergängen dürfen vor und hinter den Bahnübergängen nur Werbetafeln in einem Abstand von mindestens 200 Meter aufgestellt werden. In Innenkurven dürfen Plakate nur angebracht werden, wenn hierdurch keine Einschränkung der Sichtverhältnisse auf den Fahrbahnrand bzw. die Fahrbahn entsteht.

Werden diese Vorgaben eingehalten, sind keine weiteren Genehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Unabhängig hiervon sind vor dem Beginn der Plakatwerbung die Straßenverkehrsbehörden über die geplante Plakatwerbung zu unterrichten. Für die Stadtgebiete Düren und Jülich ist die jeweilige Stadtverwaltung zuständig. Das Straßenverkehrsamt des Kreises Düren ist für die restlichen Stadt- und Gemeindegebiete zuständig.

#### Bankverbindung:

Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212  
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx  
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503

#### Telefonzentrale:

(02421) 220

#### Internet:

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)

#### Paketanschrift:

Bismarckstraße 16

52351 Düren

Für die Plakatwerbung **innerhalb von geschlossenen Ortschaften** sind die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen zuständig. Dementsprechend bitte ich, die erforderlichen Genehmigungen direkt bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

An die  
kreisangehörigen Städte und Gemeinden  
im Kreis Düren  
- Wahlämter -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehendes Schreiben übersende ich zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

I.A.



(Peter Käptain)



060

